

# SONDERBEILAGE

zum AMTSBLATT Nr. 12 für  
den Regierungsbezirk Köln

Ausgegeben in Köln am 26. März 2018

Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes  
für die Gewässer im Einzugsgebiet  
der Wassergewinnungsanlage Am Lohberg  
der Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH  
(Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau – Am Lohberg)  
vom 7. März 2018

**Inhalt:**

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich, Begünstigte
- § 2 Schutz in den Zonen I – III B
- § 3 Duldungspflichten
- § 4 Genehmigungen
- § 5 Befreiungen
- § 6 Bestandsschutz
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Andere Rechtsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

**Anlage 1: Aufstellung der in den Zonen II, III A und III B  
geregelten Handlungen**

**Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen**

**Anlage 3: Übersichtskarte M 1:25.000**

**Anlage 4: Schutzgebietskarte M 1:7.500  
(als Bestandteil dieser Verordnung nicht  
veröffentlicht, siehe auch § 1 Abs. 4)**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur  
Festsetzung des Wasserschutzgebietes  
für die Gewässer im Einzugsgebiet der  
Wassergewinnungsanlage  
Kreuzau – Am Lohberg  
der Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH  
(Wasserschutzgebietsverordnung  
Kreuzau – Am Lohberg)  
vom 7. März 2018**

Aufgrund

- der §§ 51, 52, 96, 97, 98, 99, 101 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 35, 93, 98, 102, 112, 113, 114, 115, 123, 124 und 125 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.),
- der §§ 1 und 4 i.V.m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) sowie
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), in der z.Zt. geltenden Fassung

verordnet die Bezirksregierung Köln:

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich,  
Begünstigte**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kreuzau – Am Lohberg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es werden Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten verordnet. Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 2 WHG ist die Wasserwerk Concordia Kreuzau GmbH, sie ist zugleich Entschädigungs- und Ausgleichspflichtige im Sinne der § 52 Abs. 4 und 5 und §§ 97–99 WHG.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engste Zone (Fassungsbereich, Zone I), die engere Zone (Zone II) und die weitere Zone (Zone III), diese unterteilt in einen inneren Bereich (Zone III A) und einen äußeren Bereich (Zone III B).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Gebiet der Gemeinde Kreuzau auf Teile der Gemarkungen Kreuzau, Drove, Thum, Winden, Üdingen und Boich-Leversbach und im Gebiet der Stadt Nideggen auf Teile der Gemarkungen Nideggen und Berg-Thuir.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz-zonen gibt die dieser Verordnung beigelegte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Schutzzonen aus der in Anlage 4 enthaltenen Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 7.500, in der die Zone I rot, die Zone II grün, die Zone III A gelb und die Zone III B braun angelegt ist.

Die Aufstellung der in den Zonen II, III A und III B geltenden Verbote und Genehmigungspflichten (Anlage 1), der Katalog der Begriffsbestimmungen (Anlage 2), die Übersichtskarte (Anlage 3) und die Schutzgebietskarte (Anlage 4) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Gemäß § 9 liegt die Verordnung mit der Aufstellung der in den Zonen II und III geltenden Verbote und Genehmigungspflichten, dem Katalog der Begriffsbestimmungen, der Übersichtskarte und der Schutzgebietskarte vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Kreuzau
2. Bürgermeister der Stadt Nideggen
3. Landrat des Kreises Düren  
– Untere Wasserbehörde –
4. Bezirksregierung Köln  
– Obere Wasserbehörde –.

**§ 2**

**Schutz in den Zonen I – III B**

(1) Die Zone I soll den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind nur gestattet, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne der Verordnung vereinbar:

- Einrichtungen und Handlungen, die dem Betrieb, der Unterhaltung oder Überwachung der Wassergewinnungsanlage dienen und dabei den notwendigen Gewässerschutz berücksichtigen,
- Maßnahmen zur Pflege der Landflächen der Schutzzone I, insbesondere des Waldes, wenn sie dem Schutz der Wassergewinnungsanlage dienlich sind und nach einem mit der Betreiberin und der zuständigen Wasserbehörde abgestimmten Bewirtschaftungskonzept erfolgen,
- die Ausübung der Jagd zum Erhalt des biologischen Gleichgewichtes, nach Zustimmung durch die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage.

Alle sonstigen Handlungen sind verboten.

(2) Die Zone II soll insbesondere den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Hierzu sind die in Anlage 1 aufgeführten Regelungen (Genehmigungspflichten bzw. Verbote) bei bestimmten Handlungen und Maßnahmen zu beachten.

(3) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Hierzu sind die in Anlage 1 aufgeführten Regelungen (Genehmigungspflichten bzw. Verbote) bei bestimmten Handlungen und Maßnahmen zu beachten.

Die Zone III wird auf Grund der gegebenen hydrologischen Verhältnisse in einen inneren Bereich (Zone III A) und einen äußeren Bereich (Zone III B) unterteilt.

### § 3 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WHG und §§ 93 und 124 LWG NW zu dulden.

Darunter fallen:

- das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
- das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
- das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
- das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,
- das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
- das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und
- das Beseitigen von Ablagerungen.

(2) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

Die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage ist vorher zu hören.

Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen –.

### § 4 Genehmigungen

(1) Die Genehmigungspflichten ergeben sich aus Anlage 1. Über die Genehmigungen entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind

oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, um die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Eine Genehmigung kann auch als befristete Sammelgenehmigung für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(3) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen – zu hören.

(4) Der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten bekannt zu geben.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen wird.

Dies gilt nicht für Sammelgenehmigungen mit längerer Laufzeit.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Absatz 3 findet auch in diesen Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

### § 5 Befreiungen

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet ist.

Die zuständige Wasserbehörde kann der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage auf Antrag von Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, soweit dies

zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(2) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage und holt in Einzelfällen von besonderer Bedeutung die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen – zu hören.

(3) § 4 Absatz 1 Sätze 2 – 4, Absätze 2, 4 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

### **§ 6 Bestandsschutz**

(1) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

(2) Soweit in der Anlage 1 enthaltene Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandkräftigen Genehmigung.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG und § 123 LWG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach § 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 4 vornimmt, oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält,
- eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 5 vornimmt, oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält oder
- eine nach § 3 dieser Verordnung zu duldennde Maßnahme nicht duldet oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

### **§ 8 Andere Rechtsvorschriften**

In anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund von Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

### **§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Diese Verordnung ist gemäß § 35 Abs. 1 LWG NW unbefristet.

Köln, den 7. März 2018  
Az.: 54.1.11.4.(2.7)-25

Bezirksregierung Köln  
als Obere Wasserbehörde  
gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

**Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau – Am Lohberg**  
**Anlage 1 – Regelungen**  
**(zu § 2 Abs. 2 und 3)**

<b>I. Bauleitplanung, bauliche Anlagen<sup>*)</sup>, Abwasser<sup>*)</sup>, Abfall, Friedhöfe</b>
1. Kommunale Bauleitplanung
2. Bauliche Anlagen <sup>*)</sup>
3. Abwasser <sup>*)</sup>
4. Abwasserbehandlung
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen <sup>*)</sup> für Schmutzwasser
4.2 Abwasserbehandlungsanlagen <sup>*)</sup> für Niederschlagswasser
4.3 innerbetrieblich Abwasservorbehandlungsanlagen <sup>*)</sup>
4.4 Kanalisationsanlagen <sup>*)</sup>
4.5 Kleinkläranlagen
5. Abfallentsorgung
5.1 Verwertung von Abfällen (Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte)
5.2 Deponien
5.3 Sonstige Abfallentsorgungsanlagen <sup>*)</sup>
6. Friedhöfe
<b>II. Wassergefährliche und radioaktive Stoffe</b>
1. Wassergefährliche Betriebe <sup>*)</sup>
2. Anlagen zum Umgang <sup>*)</sup> mit wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup>
3. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen
4. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen
5. Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende Strahlen <sup>*)</sup> abgeben
6. Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe <sup>*)</sup> , mit wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup> gekühlte Leitungsanlagen (z.B. Starkstromleitung)
7. Transport wassergefährlicher Stoffe <sup>*)</sup>
8. Wassergefährliche Großanlagen <sup>*)</sup>
<b>III. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau<sup>*)</sup></b>
1. Betriebsstätten
2. Silagemieten (Feldmieten), Silagen, Silagesilos
3. Anlagen zum Lagern von flüssiger und fester Wirtschaftsdünger <sup>*)</sup> (JGS-Anlagen <sup>*)</sup> )
4. Anlagen zum Lagern flüssiger und fester mineralischen Dünger und Pflanzenschutzmitteln (PSM <sup>*)</sup> )
5. Waschwasser
6. mineralische Dünger, Wirtschaftsdünger <sup>*)</sup> , Bioabfall <sup>*)</sup> und Klärschlamm, Pflanzenschutzmittel (PSM <sup>*)</sup> )
7. Freilandtierhaltung
8. Dauergrünland <sup>*)</sup>

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

<b>9. Schwarzbrachen<sup>*)</sup></b>
<b>10. Paddocks<sup>*)</sup>, Reitplätze<sup>*)</sup></b>
<b>11. Pferche<sup>*)</sup></b>
<b>12. Wald</b>
<b>IV. Verkehrsflächen und –anlagen, Versorgungsleitungen</b>
<b>1. Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Rastanlagen, Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege)</b> (Regelungen zur Entwässerung siehe unter Abschnitt I Pkt. 3.)
<b>2. Gleisanlagen<sup>*)</sup></b>
<b>3. Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe)</b> (Regelungen zu Warenumschlagszentren (Logistikzentren) im Straßenverkehr siehe Abschnitt II, Pkt. 1 und 2)
<b>4. Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze</b>
<b>5. Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen)</b> (Regelungen zu Kanalisationsanlagen (Abwasser) siehe Abschnitt I Pkt.4.4 / Regelungen zu Rohrfernleitungen und zu mit wassergefährlichen Stoffen gekühlten Stromleitungen siehe Abschnitt II, Pkt. 6 und 7)
<b>V. Eingriffe in den Boden</b>
<b>1. Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen, Steinbrüche, Bergbau)</b> (Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abschnitt II, Pkt.3)
<b>2. Grabungen und Erdaufschlüsse<sup>*)</sup></b>
<b>3. Bohrungen</b>
<b>VI. Sonstiges</b>
<b>1. Handlungen an, in oder auf oberirdischen Gewässern<sup>*)</sup></b>
<b>2. Fischteiche (Fischzuchtanlagen), Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlöschteiche</b>
<b>3. Käfig-, Netztierhaltung im Gewässer</b>
<b>4. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen</b>
<b>5. Sportveranstaltungen</b>
<b>6. Golfplätze</b>
<b>7. Motorsportanlagen</b>
<b>8. Schießanlagen, -stände</b>
<b>9. Sonstige Sportanlagen</b>
<b>10. Zelt-, Campingplätze</b>
<b>11. Militärische Übungen</b>

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

**Zeichenerklärung**

V = verbotene Handlung oder Maßnahme,

G = genehmigungspflichtige Handlung oder Maßnahme,

V und G in einem Feld

= Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten.

Bei Vorliegen der unter „G“ beschriebenen Voraussetzungen kann die Handlung oder Maßnahme auf Antrag genehmigt werden.

„zulässig“ in einem Feld mit V und/oder G

= Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten oder kann auf Antrag genehmigt werden.

Bei Vorliegen der unter „zulässig“ beschriebenen Voraussetzungen kann die Handlung oder Maßnahme durchgeführt werden bzw. bedarf es keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

- = durch die Schutzgebietsverordnung nicht geregelte Handlung oder Maßnahme

\*) = siehe Anlage 2 – Begriffsbestimmungen



Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
-------------------	------------------------	------------------------	---------------------

**I. Bauleitplanung, bauliche Anlagen<sup>\*)</sup>, Abwasser<sup>\*)</sup>, Abfall, Friedhöfe**

**1. Kommunale Bauleitplanung**

a) Darstellen von Bauflächen in Flächennutzungsplänen	G	G	V
b) Aufstellen oder Ändern von Bebauungsplänen, die bauliche Nutzungen zulassen, erweitern oder Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern	V G, wenn der Bebauungsplan vorschreibt, dass die baulichen Anlagen <sup>*)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G, wenn der Bebauungsplan vorschreibt, dass die baulichen Anlagen <sup>*)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G, wenn - der Bebauungsplan auf Grund einer entsprechenden Bauflächendarstellungen in einem bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig genehmigten Flächennutzungsplan aufgestellt oder geändert wird und - der Bebauungsplan vorschreibt, dass die baulichen Anlagen <sup>*)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden
c) Aufstellen oder Ändern von Satzungen, - die die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen oder - die bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, oder - die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einzubeziehenden Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Be-	V G, wenn die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen <sup>*)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G, wenn die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen <sup>*)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden	V G, wenn - der Satzungsbeschluss vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, und - die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen <sup>*)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
<p>reichs entsprechend geprägt sind (Innenbereichssatzung)</p>			
<p>d) Aufstellen und Ändern von Satzungen, die bei bebauten Bereichen im Außenbereich eine weitere Bebauung zulassen (Außenbereichssatzung)</p>	<p>V G, wenn die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen<sup>*)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden</p>	<p>V G, wenn die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen<sup>*)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden</p>	<p>V G, wenn - der Satzungsbeschluss vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist, und - die Satzung vorschreibt, dass die baulichen Anlagen<sup>*)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden</p>
<p><b>2. Bauliche Anlagen<sup>*)</sup></b></p>			
<p>Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern<sup>*)</sup>, Nutzungsänderung</p>	<p>V G, wenn die bauliche Anlage<sup>*)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen wird</p>	<p>V G, wenn die bauliche Anlage<sup>*)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen wird</p>	<p>V G, wenn - ein Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder eine beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzung vorliegt, - die bauliche Anlage<sup>*)</sup> einen Mindestabstand von 20 m zu oberirdischen Gewässern oder Gräben einhält, - die bauliche Anlage<sup>*)</sup> an eine kommunale Kläranlage angeschlossen wird und - die außerhalb des Hauses verlegte Hausanschlussleitung wasserschutzgebietstauglich<sup>*)</sup> hergestellt wird</p>
<p><b>3. Abwasser<sup>*)</sup></b></p>			
<p>a) Einleiten von Schmutzwasser<sup>*)</sup> in ein oberirdisches Gewässer</p>	<p>V G, wenn</p>	<p>V G, wenn</p>	<p>V</p>

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- es sich um bestehende Abschlüge aus einem Mischsystem (Mischwasserentlastung) handelt,</li> <li>- die Ableitung des Mischwassers über die Kanalisation zur Kläranlage oder aus dem Gebiet dieser Verordnung heraus nur mit unverhältnismäßig hohem technischen und finanziellen Aufwand möglich ist,</li> <li>- das abgeschlagene Mischwasser in einem abgedichteten Bodenfilter oder einer Anlage mit vergleichbarer Reinigungsleistung weitergehend behandelt wird, und</li> <li>- das Gewässer nicht innerhalb des Gebietes dieser Verordnung versickert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- es sich um bestehende Abschlüge aus einem Mischsystem (Mischwasserentlastung) handelt,</li> <li>- die Ableitung des Mischwassers über die Kanalisation zur Kläranlage oder aus dem Gebiet dieser Verordnung heraus nur mit unverhältnismäßig hohem technischen und finanziellen Aufwand möglich ist,</li> <li>- das abgeschlagene Mischwasser in einem abgedichteten Bodenfilter oder einer Anlage mit vergleichbarer Reinigungsleistung weitergehend behandelt wird, und</li> <li>- das Gewässer nicht innerhalb des Gebietes dieser Verordnung versickert</li> </ul>	
b) Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser <sup>*)</sup> in ein oberirdisches Gewässer	G	G	V
c) Einleiten von schwach belastetem Niederschlagswasser <sup>*)</sup> in ein oberirdisches Gewässer	V G, wenn - das Niederschlagswasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik <sup>*)</sup> behandelt wird	V G, wenn - das Niederschlagswasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik <sup>*)</sup> behandelt wird	V
d) Einleiten von stark belastetem Niederschlagswasser <sup>*)</sup> in ein oberirdisches Gewässer	V	V	V
e) Einleiten von verschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Käl-	G	G	V

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
te erwärmt wurde, in ein oberirdisches Gewässer			
f) Versickern von Schmutzwasser <sup>*)</sup> in den Untergrund	V G,  aus bestehenden Kleinkläranlagen, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage nur mit unverhältnismäßig hohem technischen und finanziellen Aufwand möglich ist und - das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik <sup>*)</sup> behandelt wird	V G,  aus bestehenden Kleinkläranlagen, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage nur mit unverhältnismäßig hohem technischen und finanziellen Aufwand möglich ist und - das Schmutzwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik <sup>*)</sup> behandelt wird	V
g) Versickern von unbelastetem Niederschlagswasser <sup>*)</sup> in den Untergrund	V G,  bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes <sup>*)</sup> (Schachtversickerung ausgeschlossen)  bei ungünstiger Beschaffenheit des Untergrundes <sup>*)</sup> über die bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken)  zulässig,  wenn großflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> versickert wird	V G,  bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes <sup>*)</sup> (Schachtversickerung ausgeschlossen)  bei ungünstiger Beschaffenheit des Untergrundes <sup>*)</sup> über die bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken)  zulässig,  wenn großflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> versickert wird	V G,  bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes <sup>*)</sup> über die belebte Bodenzone <sup>*)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken)
h) Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser <sup>*)</sup> in den Untergrund	V G,  bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes <sup>*)</sup> über die bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> (großflächige Versickerung,	V G,  bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes <sup>*)</sup> über die bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> (großflächige Versickerung,	V

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken)	Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken)	
i) Versickern von stark belastetem Niederschlagswasser <sup>*)</sup> in den Untergrund	V G, bei Anfall von Niederschlagswasser von - befestigten Gleisanlagen (ohne Güterumschlag und ohne Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln <sup>*)</sup> ) - außerörtlichen Straßen bzw. Fernstraßen oder - Start- und Landebahnen sofern im Winterbetrieb eine geeignete Vorbehandlung stattfindet und - bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes <sup>*)</sup> über die bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken) unter Vorschaltung von Anlagen zur Minimierung des Schadstoffeintrages (Sedimentfang, Filterbecken)	V G, bei Anfall von Niederschlagswasser von - befestigten Gleisanlagen (ohne Güterumschlag und ohne Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln <sup>*)</sup> ) - außerörtlichen Straßen bzw. Fernstraßen oder - Start- und Landebahnen sofern im Winterbetrieb eine geeignete Vorbehandlung stattfindet und - bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes <sup>*)</sup> über die bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole ohne Überlauf, Versickerungsbecken) unter Vorschaltung von Anlagen zur Minimierung des Schadstoffeintrages (Sedimentfang, Filterbecken)	V
j) Versickern von unverschmutztem Abwasser <sup>*)</sup> das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte (Kühlwasser) erwärmt wurde in den Untergrund	G	V	V
<b>4. Abwasserbehandlung</b>			
<b>4.1 Abwasserbehandlungsanlagen<sup>*)</sup> für Schmutzwasser<sup>*)</sup></b>			
a) Errichten	V	V	V
b) Erweitern, wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G	G	V G, wenn es sich um eine Sa-

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
			Sanierungsmaßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und die Anlage dem Stand der Technik angepasst wird
<b>4.2 Abwasserbehandlungsanlagen<sup>*)</sup> für Niederschlagswasser<sup>*)</sup></b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup> ,	G	G	V
<b>4.3 innerbetrieblich Abwasservorbehandlungsanlagen<sup>*)</sup></b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup> ,	G	G	V
<b>4.4 Kanalisationsanlagen<sup>*)</sup></b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup> , Sanieren	V G,  wenn die Kanalisationsanlagen wasserschutzgebietstauglich <sup>*)</sup> hergestellt werden  zulässig,  bei grabenlosen Sanierungen, z.B. Inlinerverfahren	V G,  wenn die Kanalisationsanlagen wasserschutzgebietstauglich <sup>*)</sup> hergestellt werden  zulässig,  bei grabenlosen Sanierungen, z.B. Inlinerverfahren	V G,  wenn die Kanalisationsanlagen der Entwässerung der in der Zone II dieser Verordnung vorhanden Anlagen dienen und wasserschutzgebietstauglich <sup>*)</sup> hergestellt werden  zulässig,  bei grabenlosen Sanierungen, z.B. Inlinerverfahren
<b>4.5 Kleinkläranlagen</b>			
a) Errichten	V	V	V
b) Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G	G	V G,  wenn es sich um eine Sanierungsmaßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und die Anlage dem allgemein anerkannten Stand der Technik angepasst wird
<b>5. Abfallentsorgung</b>			
<b>5.1 Verwertung von Abfällen (u. a. Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte)</b>			
a) Verwertung im Straßen- und Erdbau	V G,	V G,	V

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	wenn die gesetzlichen und ministeriellen Vorgaben (u.a. Verwertererlasse <sup>*)</sup> ) eingehalten werden	wenn die gesetzlichen und ministeriellen Vorgaben (u.a. Verwertererlasse <sup>*)</sup> ) eingehalten werden	
b) Sonstige Verwertung	V  G,  wenn es sich um folgende Stoffe handelt - Elektroofenschlacke, - Hochofenschlacke - Hüttensand, - LD-Schlacke - Recyclingmaterial der besten Qualität (RCL I) und - der Einbau unter einer dauerhaft wasserdichten Decke erfolgt und - der Abstand zum höchsten gemessenen Grundwasserstand mindestens 1,5 m beträgt.  zulässig,  wenn es sich um Schmelzkammergranulat handelt	V  zulässig,  wenn es sich um Schmelzkammergranulat handelt	V
<b>5.2 Deponien</b>			
a) Errichten, Erweitern <sup>*)</sup>	V	V	V
b) Wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G	G	G
<b>5.3 Sonstige Abfallentsorgungsanlagen</b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V  G,  wenn - die Anlage gegen Niederschlag geschützt ist (Überdachung), - der Umgang mit den Abfällen auf einer wasserundurchlässig befestigten und eingefassten Fläche erfolgt und	V  G,  wenn - die Anlage gegen Niederschlag geschützt ist (Überdachung), - der Umgang mit den Abfällen auf einer wasserundurchlässig befestigten und eingefassten Fläche erfolgt und	V

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	- es sich nicht um gefährliche Abfälle handelt, oder wenn - es sich um mobile Brecheranlagen handelt, die vorübergehend, im Zuge des Abbruchs vorhandener Bauten eingesetzt werden	- es sich nicht um gefährliche Abfälle handelt, oder wenn - es sich um mobile Brecheranlagen handelt, die vorübergehend, im Zuge des Abbruchs vorhandener Bauten eingesetzt werden	
<b>6. Friedhöfe</b>			
a) Errichten	G	V	V
b) Erweitern <sup>*)</sup>	G  zulässig,  bei Feuerbestattung <sup>*)</sup> oder oberirdische Bestattung <sup>*)</sup>	V  G,  bei Feuerbestattung <sup>*)</sup> oder oberirdische Bestattung <sup>*)</sup>	V
<b>II. Wassergefährliche und radioaktive Stoffe</b>			
<b>1. Wassergefährliche Betriebe<sup>*)</sup></b>			
a) Errichten	G  zulässig,  wenn mit nicht mehr als 1m <sup>3</sup> an wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup> umgegangen wird	V  G,  wenn der Betrieb der Versorgung vor Ort dient (z.B. Groß- und Einzelhandelsbetriebe), ausgenommen Tankstellen  zulässig,  wenn mit nicht mehr als 1 m <sup>3</sup> an wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup> umgegangen wird	V
b) Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G  zulässig,  wenn mit nicht mehr als 1 m <sup>3</sup> an wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup> umgegangen wird	G,  mit Ausnahme von Tankstellen  zulässig,  wenn mit nicht mehr als 1 m <sup>3</sup> an wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup> umgegangen wird	V



Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
-------------------	------------------------	------------------------	---------------------

**2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen<sup>\*)</sup>**

a) Errichten	G zulässig,  - bei oberirdischer Lagerung von Heiz- oder Dieselöl für private bzw. landwirtschaftliche Zwecke bis 10 m <sup>3</sup> oder - bei oberirdischer Lagerung von wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup> bis 1 m <sup>3</sup>	V G,  wenn - die Anlage Teil eines Betriebes ist, der der Versorgung vor Ort dient (z.B. Groß- und Einzelhandelsbetriebe) und - die Lagerung der wassergefährlichen Stoffe <sup>*)</sup> oberirdisch erfolgt  zulässig,  - bei oberirdischer Lagerung von Heiz- oder Dieselöl für private bzw. landwirtschaftliche Zwecke bis 10 m <sup>3</sup> oder - bei oberirdischer Lagerung von wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup> bis 1 m <sup>3</sup>	V
b) Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G zulässig,  - bei oberirdischer Lagerung von Heiz- oder Dieselöl für private bzw. landwirtschaftliche Zwecke bis 10 m <sup>3</sup> oder - bei oberirdischer Lagerung von wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup> bis 1 m <sup>3</sup>	G zulässig,  - bei oberirdischer Lagerung von Heiz- oder Dieselöl für private bzw. landwirtschaftliche Zwecke bis 10 m <sup>3</sup> oder - bei oberirdischer Lagerung von wassergefährlichen Stoffen <sup>*)</sup> bis 1 m <sup>3</sup>	V

**3. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen**  
(Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte erwärmt wurde, siehe Abschnitt I, 3. Abwasser)

Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V G,  wenn es sich um - Flächenkollektoren oder - Erdwärmekörbe bis 4 m Tiefe handelt	V G,  wenn es sich um - Flächenkollektoren oder - Erdwärmekörbe bis 4 m handelt	V
---	---	---	---

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
<b>4. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen</b>			
Errichten	V	V	V
<b>5. Radioaktive Stoffe und Stoffe die ionisierende Strahlen<sup>*)</sup> abgeben</b>			
Umgang <sup>*)</sup>	V zulässig, im direkten medizinischen Versorgungsbereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V zulässig, im direkten medizinischen Versorgungsbereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V
<b>6. Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe<sup>*)</sup>, mit wassergefährlichen Stoffen<sup>*)</sup> gekühlte Leitungsanlagen (z.B. Starkstromleitung)</b>			
a) Errichten	G	G	V
b) Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G	G	V G, wenn bei bestehenden Leitungsanlagen diese dem allgemein anerkannten Stand der Technik angepasst werden
<b>7. Transport wassergefährlicher Stoffe<sup>*)</sup></b>			
a) auf öffentlichen Straßen	-	-	V zulässig, wenn der Transport - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung oder - im Anliegerverkehr erfolgt
b) auf nicht öffentlichen Straßen	V zulässig, wenn der Transport - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung oder - im Anliegerverkehr erfolgt	V zulässig, wenn der Transport - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung oder - im Anliegerverkehr erfolgt	V zulässig, wenn der Transport - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung von in der Zone II liegenden Flächen dient oder - im Anliegerverkehr erfolgt

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
-------------------	------------------------	------------------------	---------------------

8. Wassergefährliche Großanlagen <sup>*)</sup>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V	V	V
III. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau <sup>*)</sup>			
1. Betriebsstätten <sup>*)</sup>			
a) Errichten	V  G,  wenn das häusliche Abwasser <sup>*)</sup> einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird.	V  G,  wenn das häusliche Abwasser <sup>*)</sup> einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird.	V
b) Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G	G	V  G,  wenn - es zur Existenzsicherung <sup>*)</sup> notwendig ist, oder - die Betriebsstätte <sup>*)</sup> dem allgemein anerkannten Stand der Technik <sup>*)</sup> angepasst wird
2. Silagemieten (Feldmieten), Silagen, Silagesilos			
a) Silagemieten (Feldmieten),  Errichten, Anlegen	V  zulässig,  wenn - sie gegen Niederschlagswasser <sup>*)</sup> geschützt werden, , - eine flüssigkeitsdichte Abdichtung zum Untergrund erhalten und - die anfallenden Silagesäfte vollständig aufgefangen werden	V  zulässig,  wenn - sie gegen Niederschlagswasser <sup>*)</sup> geschützt werden,, - eine flüssigkeitsdichte Abdichtung zum Untergrund erhalten und - die anfallenden Silagesäfte vollständig aufgefangen werden	V
b) Silagen (Grassilagen, Maissilagen)  Errichten, Anlegen	-	V  zulässig,	V  zulässig,

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
		wenn - sie einen Trockengehalt von mehr als 28 % haben und - sie mit Folie abgedeckt oder verschlossen gelagert werden	wenn - sie einen Trockengehalt von mehr als 28 % haben und - sie mit Folie abgedeckt oder verschlossen gelagert werden
c) Silagesilos  Errichten, Anlegen	-	V  G  - wenn sie sich innerhalb der Betriebsstätte <sup>*)</sup> befinden	V  G  - wenn sie sich innerhalb der Betriebsstätte <sup>*)</sup> befinden
<b>3. Anlagen zum Lagern flüssiger oder fester Wirtschaftsdünger (JGS-Anlagen<sup>*)</sup>)</b> (Regelungen zu wassergefährlichen Stoffen siehe unter Abschnitt II)			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V  G,  wenn - es sich um oberirdische Behälter handelt, und - das Befüllen und Entleeren von Behältern für flüssige Wirtschaftsdünger <sup>*)</sup> über oben liegende Ein- und Auslaufvorrichtungen mittels Pumpen über den Behälterrand erfolgt	V  G,  wenn - es sich um oberirdische Behälter handelt, und - das Befüllen und Entleeren von Behältern für flüssige Wirtschaftsdünger <sup>*)</sup> über oben liegende Ein- und Auslaufvorrichtungen mittels Pumpen über den Behälterrand erfolgt	V
<b>4. Anlagen zum Lagern flüssiger oder fester mineralischen Dünger oder Pflanzenschutzmitteln (PSM<sup>*)</sup>)</b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V  G,  wenn sie sich innerhalb der Betriebsstätte <sup>*)</sup> befinden	V  G,  wenn sie sich innerhalb der Betriebsstätte <sup>*)</sup> befinden	V  G,  wenn sie sich innerhalb der Betriebsstätte <sup>*)</sup> befinden
<b>5. Washwasser</b>			
a) Versickern von Washwasser aus der Reinigung von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Erzeugnissen	V  zulässig,  wenn das Washwasser - keine Reinigungsmittel-	V  zulässig,  bei in der Zone II gelegenen Betriebsstätten, wenn	V

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	zusätzliche enthält, und - über eine bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole, Versickerungsbecken) versickert wird.	das Waschwasser - keine Reinigungsmittelzusätze enthält, und - über eine bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole, Versickerungsbecken) versickert wird.	
b) Versickern von Waschwasser aus der Reinigung von landwirtschaftlichen Geräten oder Maschinen	V zulässig, wenn das Waschwasser - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik <sup>*)</sup> behandelt wird und - bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes <sup>*)</sup> über eine bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole, Versickerungsbecken) versickert oder wird.	V zulässig, wenn das Waschwasser - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik <sup>*)</sup> behandelt wird und - bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes <sup>*)</sup> über eine bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> (großflächige Versickerung, Mulde, Muldenrigole, Versickerungsbecken) versickert wird.	V
<b>6. mineralische Dünger, Wirtschaftsdünger<sup>*)</sup>, Bioabfall und Klärschlamm, Pflanzenschutzmittel (PSM)<sup>*)</sup></b>			
a) Düngen mit mineralischen Dünger oder Wirtschaftsdünger <sup>*)</sup>	V zulässig, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis <sup>*)</sup>	V zulässig, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis <sup>*)</sup>	V zulässig, - ausschließlich mit mineralischen Düngern und - nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis <sup>*)</sup>
b) Düngen mit Bioabfall	V G, - mit RAL-gütegesichertem und für die Wasserschutzzone III geeignetem Kompost nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis <sup>*)</sup> und - entsprechend den Empfehlungen der Gütege-	V G, - mit RAL-gütegesichertem und für die Wasserschutzzone III geeignetem Kompost nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis <sup>*)</sup> und - entsprechend den Empfehlungen der Gütege-	V

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	meinschaft Kompost e. V.	meinschaft Kompost e. V.	
c) Düngen mit Klärschlamm	V	V	V
d) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (PSM) <sup>*)</sup>	V zulässig,  - wenn das PSM <sup>*)</sup> für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen ist	V zulässig,  wenn das PSM <sup>*)</sup> für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen ist	V G,  wenn das PSM <sup>*)</sup> für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen ist
<b>7. Freilandtierhaltung</b>	V zulässig,  - bei Tierhaltung auf Grünflächen, auf denen großflächig <sup>*)</sup> keine Zerstörung der Grasnarbe erfolgt, oder - bei kurzfristiger Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V zulässig,  - bei Tierhaltung auf Grünflächen, auf denen großflächig <sup>*)</sup> keine Zerstörung der Grasnarbe erfolgt, oder - bei kurzfristiger Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V
<b>8. Dauergrünland<sup>*)</sup></b>			
Umbruch	G	G	V G,  im Rahmen der Grünlandpflege
<b>9. Schwarzbrachen</b>			
Anlegen, Erweitern <sup>*)</sup>	V	V	V
<b>10. Paddocks<sup>*)</sup>, Reitplätze<sup>*)</sup></b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup>	V zulässig,  wenn - der Platz befestigt wird und - das anfallende Niederschlagswasser gefasst und über die bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> versickert oder einer kommunalen Kläranlage zugeführt	V zulässig,  wenn - der Platz befestigt wird und - das anfallende Niederschlagswasser gefasst und über die bewachsene und belebte Bodenzone <sup>*)</sup> versickert oder einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird.	V

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	wird.		
<b>12. Pferche<sup>*)</sup></b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup>	V	V	V
<b>13. Wald</b>			
a) Kompensationskalkung	G	G	G
b) Roden zusammenhängender Flächen	G	G	V
<b>IV. Verkehrsflächen und -anlagen, Versorgungsleitungen</b>			
<b>1. Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Rastanlagen, land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege)</b>			
a) Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G	G	V G, bei land- und forstwirtschaftlichen Wegen sowie bei Rad- und Fußwegen
b) Unterhaltungsmaßnahmen <sup>*)</sup>	-	-	G, zulässig, Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind
<b>2. Gleisanlagen<sup>*)</sup></b>			
a) Errichten,	G	G	V
b) Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G	G	V G wenn bei bestehenden Gleisanlagen diese dem allgemein anerkannten Stand der Technik angepasst werden
c) Unterhaltungsmaßnahmen <sup>*)</sup>	-	-	G zulässig, Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwen-

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
			dung einer Gefahr erforderlich sind
d) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (PSM) <sup>*)</sup>	V zulässig,  wenn das PSM <sup>*)</sup> für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen und die Anwendung auf Gleisanlagen <sup>*)</sup> zugelassen ist	V zulässig,  wenn das PSM <sup>*)</sup> für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen und die Anwendung auf Gleisanlagen <sup>*)</sup> zugelassen ist	V G,  wenn das PSM <sup>*)</sup> für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen und die Anwendung auf Gleisanlagen <sup>*)</sup> zugelassen ist
<b>3. Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe)</b> (Regelungen zu Warenumschlagszentren (Logistikzentren) siehe Abschnitt II, Pkt. 1 und 2)			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V	V	V
<b>4. Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze</b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V G  Hubschrauberlandeplätze für die Feuerwehr, den Rettungsdienst, die Polizei oder den Katastrophenschutz	V G,  Hubschrauberlandeplätze für die Feuerwehr, den Rettungsdienst, die Polizei oder den Katastrophenschutz	V
<b>5. Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen)</b> (Regelungen zu Kanalisationsanlagen (Abwasser) siehe Abschnitt I Pkt.4.4 / Regelungen zu Rohrfernleitungen und zu mit wassergefährlichen Stoffen gekühlten Stromleitungen siehe Abschnitt II, Pkt. 6)			
a) Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	-	-	V G,  wenn die Leitungen der Versorgung in der Wasserschutzzone II vorhandener Anlagen dienen
b) Unterhaltungsmaßnahmen <sup>*)</sup>	-	-	G
<b>V. Eingriffe in den Boden</b>			
<b>1. Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen, Steinbrüche, Bergbau)</b> (Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abschnitt II, Pkt.3)			
a) oberirdisch	V	V	V
b) unterirdisch	V	V	V
<b>2. Grabungen<sup>*)</sup> und Erdaufschlüsse<sup>*)</sup></b>			
Herstellen, Erweitern <sup>*)</sup> ,	G	G	V



Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	zulässig,  wenn - die Grabung nicht tiefer als 3 m erfolgt und - das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird, sowie - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst	zulässig,  wenn - die Grabung nicht tiefer als 3 m erfolgt und - das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird, sowie - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst	G,  - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst
<b>3. Bohrungen</b>			
Durchführen	V  zulässig  - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst - für das Setzen von Weidenpfählen	V  zulässig  - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst - für das Setzen von Weidenpfählen	V  G,  - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst
<b>VI. Sonstiges</b>			
<b>1. Handlungen an, in oder auf oberirdischen Gewässern<sup>*)</sup></b>			
a) Befahren mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V  zulässig  auf der Rur	V  zulässig  auf der Rur	V
b) Bade- und Wassersportbetrieb <sup>*)</sup>	V  zulässig  auf der Rur	V  zulässig  auf der Rur	V
c) Lagern und Zelten in Gewässernähe <sup>*)</sup>	V  zulässig  innerhalb bestehender Anlagen	V  zulässig  innerhalb bestehender Anlagen	V
<b>2. Fischteiche (Fischzuchtanlagen), Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlöschteiche</b>			
a) Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V	V	V

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	zulässig,  wenn sie nicht mit dem natürlichen Wasserkreislauf (bis auf Niederschlag und Verdunstung) in Verbindung stehen	zulässig,  wenn sie nicht mit dem natürlichen Wasserkreislauf (bis auf Niederschlag und Verdunstung) in Verbindung stehen	
<b>3. Käfig-, Netztierhaltung im Gewässer</b>			
a) Einrichten <sup>*)</sup> , Betreiben	V	V	V
<b>4. Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen</b>			
Durchführen	G  zulässig  auf wasserundurchlässig befestigten Flächen mit Anschluss an die kommunale Kanalisation	G  zulässig  auf wasserundurchlässig befestigten Flächen mit Anschluss an die kommunale Kanalisation	V
<b>5. Sportveranstaltungen</b>			
a) Motorsportveranstaltungen	V  G  auf öffentlichen Verkehrsflächen  zulässig  innerhalb bestehender baulicher Anlagen <sup>*)</sup>	V  G  auf öffentlichen Verkehrsflächen  zulässig  innerhalb bestehender baulicher Anlagen <sup>*)</sup>	V
b) sonstige Sportveranstaltungen	-	-	V
<b>6. Golfplätze</b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V  G,  wenn - das auf den Greens <sup>*)</sup> anfallende Niederschlags- oder Beregnungswasser vollständig aufgefangen wird und - das Düngen nach den Grundsätzen der guten	V  G,  wenn - das auf den Greens <sup>*)</sup> anfallende Niederschlags- oder Beregnungswasser vollständig aufgefangen wird und - das Düngen nach den Grundsätzen der guten	V

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
	fachlichen Praxis <sup>*)</sup> erfolgt	fachlichen Praxis <sup>*)</sup> erfolgt	
<b>7. Motorsportanlagen</b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V  G,  wenn das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser <sup>*)</sup> vollständig aufgefangen und einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird.  zulässig,  innerhalb geschlossener Gebäude	V	V
<b>8. Schießanlagen, -stände</b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V  G,  ausgenommen Tontaubenschießanlagen  zulässig  innerhalb geschlossener Gebäude	V  G,  ausgenommen Tontaubenschießanlagen  zulässig  innerhalb geschlossener Gebäude	V
<b>9. Sonstige Sportanlagen</b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	G	G	V
<b>10. Zelt-, Campingplätze</b>			
Errichten, Erweitern <sup>*)</sup> , wesentliches Ändern <sup>*)</sup>	V  G,  wenn - der Platz hochwasserfrei errichtet, und - das Schmutzwasser <sup>*)</sup> einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird	V  G,  wenn - der Platz hochwasserfrei errichtet, und - das Schmutzwasser <sup>*)</sup> einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird	V

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau - Am Lohberg - Anlage 1 - Regelungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III B	Wasserschutzzone III A	Wasserschutzzone II
<b>11. Militärische Übungen</b>			
Durchführen	G zulässig, das Durchqueren auf öffentlichen Verkehrsflächen	V zulässig, das Durchqueren auf öffentlichen Verkehrsflächen	V

**Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau – Am Lohberg**  
**Anlage 2 – Begriffsbestimmungen**  
**(zu § 2 Abs. 2 und 3)**

<b>Begriff</b>	<b>Definition/Erläuterung</b>
Abfallentsorgungsanlagen	Abfallentsorgungsanlagen sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. zwischengelagert, umgeladen, sortiert, vermengt, vermischt, behandelt oder kompostiert oder dauerhaft abgelagert werden.
Abwasser  (siehe auch unter Häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III <sup>*)</sup> und Niederschlagswasser <sup>*)</sup> )	Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
Abwasserbehandlungsanlagen	Abwasserbehandlungsanlagen sind Anlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Darunter fällt insbesondere die mechanische, biologische, physikalische und chemische Abwasserbehandlung sowie Einrichtungen, die dazu dienen, den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
allgemein anerkannten Regeln der Technik	Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind die Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen und die in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben.
Badebetrieb und Wassersportbetrieb	Zu Badebetrieb und Wassersportbetrieb gehören alle Handlungen im Gewässer, wie z.B. Baden, Tauchen, Surfen, Kitesurfen, Segeln, Wasserskifahren, Befahren mit Wasserfahrzeugen etc., die nicht dem Zweck der Gewässerunterhaltung dienen.
Bauliche Anlagen	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III	Zu einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte gehören die an einem Standort konzentrierten Betriebs- und Wohngebäude (das Wohnhaus des Landwirtes und seiner Familie und das Altenteilerwohnhaus für die Eltern des Landwirtes) sowie sonstige bauliche und technische Anlagen und Einrichtungen in denen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten, Futtermittel, Düngemittel, Pflanzenbehandlungsmittel und pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gelagert, aufbereitet und/oder weiterverarbeitet und von der aus die landwirtschaftlichen Flächen bewirtschaftet werden.
bewachsene und belebte Bodenzone	Eine bewachsene und belebte Bodenzone ist eine ständig bewachsene Mutterbodenschicht, bei künstlicher Anlegung von mindestens 30 cm Stärke, die ein flächiges Versickern von Niederschlagswasser (im Gegensatz zu einem oberirdischen Abfließen) ermöglicht.
Bioabfall	Bioabfall sind Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft gemäß § 2 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau – Am Lohberg - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition/Erläuterung
	landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden - Bioabfallverordnung – BioAbfV vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) in der jeweils aktuellen Fassung.
Dauergrünland	Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind.
Erweitern	Erweitern ist eine Flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage, eines Gebäudes oder sonstigen Einrichtung sowie die Kapazitätserweiterung eines Lagers oder einer Produktion, die über den genehmigten Umfang hinausgeht.
Existenzsicherung	Existenzsicherung ist bei landwirtschaftlichen Betrieben dann gegeben, wenn die Notwendigkeit im Einzelfall durch ein Gutachten der Landwirtschaftskammer bestätigt wird.
Feuerbestattung	Feuerbestattung ist die Einäscherung eines Leichnams und Bestattung mittels Urne in der Erde.
Garten- und Landschaftsbau	<p>Garten- und Landschaftsbau beinhaltet die private und öffentliche Gestaltung, Umgestaltung und Pflege von Grün- bzw. Freianlagen, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parkflächen,</li> <li>- Außenanlagen von privaten und öffentlichen Gebäuden oder Industrie- und Gewerbeanlagen,</li> <li>- Straßenbegleitgrün,</li> <li>- Friedhöfen,</li> <li>- Freizeit- und Sportplätzen.</li> </ul>
Gewässernähe	Gewässernähe ist ein Bereich von bis zu 20 m zu den Quellen oder den Ufern von Gewässern.
Gleisanlagen	Gleisanlagen sind die Fahrbahnen für Schienenfahrzeuge (Gleisbett, Schwellen, Schienenstränge, gleisbegleitende Betriebswege etc.).
Grabungen und Erdaufschlüsse	<p>Grabungen und Erdaufschlüsse sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die beispielsweise als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugruben bei der Errichtung baulicher Anlagen,</li> <li>- Gräben bei der Verlegung von Kanälen, Leitungen oder auch als</li> <li>- Geländeeinschnitte beim Bau von Straßen o.ä.</li> </ul> <p>notwendig werden und nicht der Gewinnung von Bodenschätzen dienen.</p>
Greens	Greens sind die Zielbereiche beim Golf.
großflächige Verletzung der Grasnabe	Eine großflächige Verletzung der Grasnabe ist dann gegeben, wenn sie mehr als nur linienförmig oder punktuell ist, d.h. der Grasbewuchs flächig verschwunden ist.
günstige Beschaffenheit des	Eine günstige Beschaffenheit des Untergrundes liegt vor, wenn der

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau – Am Lohberg - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition/Erläuterung
Untergrundes	<p>Grundwasserleiter von durchlässigen, jedoch gut reinigenden Grundwasser überdeckenden Schichten ohne Risse überlagert ist. Diese müssen bei höchstem Grundwasserstand noch flächenhaft durchgehende Mächtigkeiten besitzen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2,5 m bei Feinsand, bindigen Sanden und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit oder</li> <li>- 4,0 m bei Mittelsand, Grobsand, kiesigem Sand und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit.</li> </ul> <p>Bei Wassergewinnung aus tieferen Grundwasserstockwerken wird die weiträumige Trennung vom oberen Grundwasserstockwerk durch einen Nichtleiter als günstige Beschaffenheit des Untergrundes angesehen.</p>
gute fachliche Praxis beim Düngen	<p>Die gute fachliche Praxis beim Düngen ist dann gegeben, wenn die Vorgaben der aktuellen Fassung der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung – DüV1 vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils aktuellen Fassung beachtet werden.</p>
häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III.	<p>Zu häuslichem Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III gehört nur das Schmutzwasser aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (Fäkal-, Wasch- und Spülwasser aus dem häuslichen Bereich, auch aus einer Altenteilerwohnung/einem Altenteilerhaus im Rahmen der Betriebsnachfolge sowie Wasch- und Spülwasser, z.B. im Zusammenhang mit der Milchkannenreinigung).</p>
innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen	<p>Innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.</p>
ionisierende Strahlen	<p>Ionisierende Strahlen im Sinne dieser Verordnung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elektromagnetische Strahlungen, wie Röntgen- oder Gamma-Strahlungen und</li> <li>- Radioaktive Strahlungen, wie Alpha-, Beta- oder Neutronenstrahlungen.</li> </ul>
JGS-Anlagen	<p>JGS-Anlagen sind Anlagen, die nach der aktuellen Fassung der Verordnung zur Umsetzung von Artikel 4 und 5 der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen - ABl. EG Nr. L 375 S. 1 - JGS-AnlagenV vom 13. November 1998 in der jeweils aktuellen Fassung errichtet und betrieben werden.</p>
Kanalisationsanlagen	<p>Kanalisationsanlagen sind Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten und Einleiten von Abwasser. Hierzu gehören insbesondere Kanäle mit den erforderlichen Nebenanlagen wie z.B. Pumpwerke, Düker, Einleitungsbauwerke und Schächte. Weiter gehören hierzu auch Hausanschlüsse und private oder gewerbliche Kanäle außerhalb von Gebäuden.</p>
Niederschlagswasser	<p>Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich</p>

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau – Am Lohberg - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition/Erläuterung
	<p>von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (siehe auch unter Abwasser<sup>7)</sup>). Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in:</p> <p>Kategorie I: Unbelastetes (=unverschmutztes) Niederschlagswasser. Hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fuß-, Radwegen und Wohnwegen,</li> <li>- Sport- und Freizeitanlagen,</li> <li>- Hofflächen ohne Kfz-Verkehr in Wohngebieten,</li> <li>- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten (keine Metalldächer) und</li> <li>- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.</li> </ul> <p>Kategorie II: Schwach belastetes (=gering verschmutztes) Niederschlagswasser. Hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Dachflächen aus Metall in Wohn- und Mischgebieten,</li> <li>- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metalldächer),</li> <li>- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen der Kategorie III vorliegen,</li> <li>- zwischengemeindlichen Straßen- und Wegeverbindungen,</li> <li>- Einkaufsstraßen, Marktplätze, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden,</li> <li>- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen des Niederschlagswasser,</li> <li>- Landwirtschaftliche Hofflächen, soweit nicht unter Kategorie III aufgeführt, und</li> <li>- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung).</li> </ul> <p>Kategorie III: Stark belastetes(= stark verschmutztes) Niederschlagswasser. Hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 19 g Abs. 5 WHG umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,</li> <li>- Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,</li> <li>- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,</li> <li>- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit nicht unter Kategorie II fallend</li> <li>- Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen,</li> </ul>



Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau – Am Lohberg - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition/Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung oder Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,</li> <li>- befestigten Gleisanlagen,</li> <li>- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager) und</li> <li>- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung von industriellen Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial, Asche, etc..</li> </ul>
oberirdische Bestattung	Eine oberirdische Bestattung ist eine Bestattung in einer Grabkammer.
oberirdische Gewässer	Oberirdische Gewässer sind ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser.
Paddock	Ein Paddock ist ein eingezäunter Auslauf für Pferde, der nicht als Weide bepflanzt ist und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt und den Pferden außerhalb der Weidezeit (Winter) eine eingeschränkte Bewegungsmöglichkeit bietet.
Pferch	Pferche sind durch tragbare Zäune abgegrenzte, kleinere Weidestücke, die nicht als Auslauf für Tiere, sondern nur zur vorübergehenden Sammlung von Tieren auf engstem Raum dienen.
Pflanzenschutzmittel (PSM)	Pflanzenschutzmittel sind chemische oder biologische Wirkstoffe, die zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung, zur Wachstumsregelung oder zur Keimhemmung bestimmt sind und deren Anwendung im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 14.5.1998 in der jeweils aktuellen Fassung, sowie der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 10.11.1992 (BGBl I S. 1887) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt ist.
Reitplatz	Ein Reitplatz ist ein Platz, auf dem Pferde zum Training bewegt werden und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt.
Schmutzwasser  (siehe auch unter Häusliches Abwasser aus Betriebsstätten <sup>*)</sup> im Sinne von Anlage 1, Abschnitt III) und Niederschlagswasser <sup>*)</sup> )	<p>Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.</p> <p>Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</p>
Schwarzbrache	Schwarzbrache ist eine Fläche, die durch Pflügen oder Grubbern innerhalb der Vegetationsperiode hergestellt wurde und für einen längeren Zeitraum innerhalb der Vegetationsperiode vegetationsfrei bleibt.
Umgang	Umgang ist etwas zu einem bestimmten Zweck zu lagern, umzuschlagen, abzufüllen, herzustellen, zu behandeln oder zu verwenden.
unmittelbarer Gewässerbereich	Unmittelbarer Gewässerbereich ist ein Bereich von mindestens 20 m zu den Quellen oder den Ufern von Gewässern.

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau – Am Lohberg - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

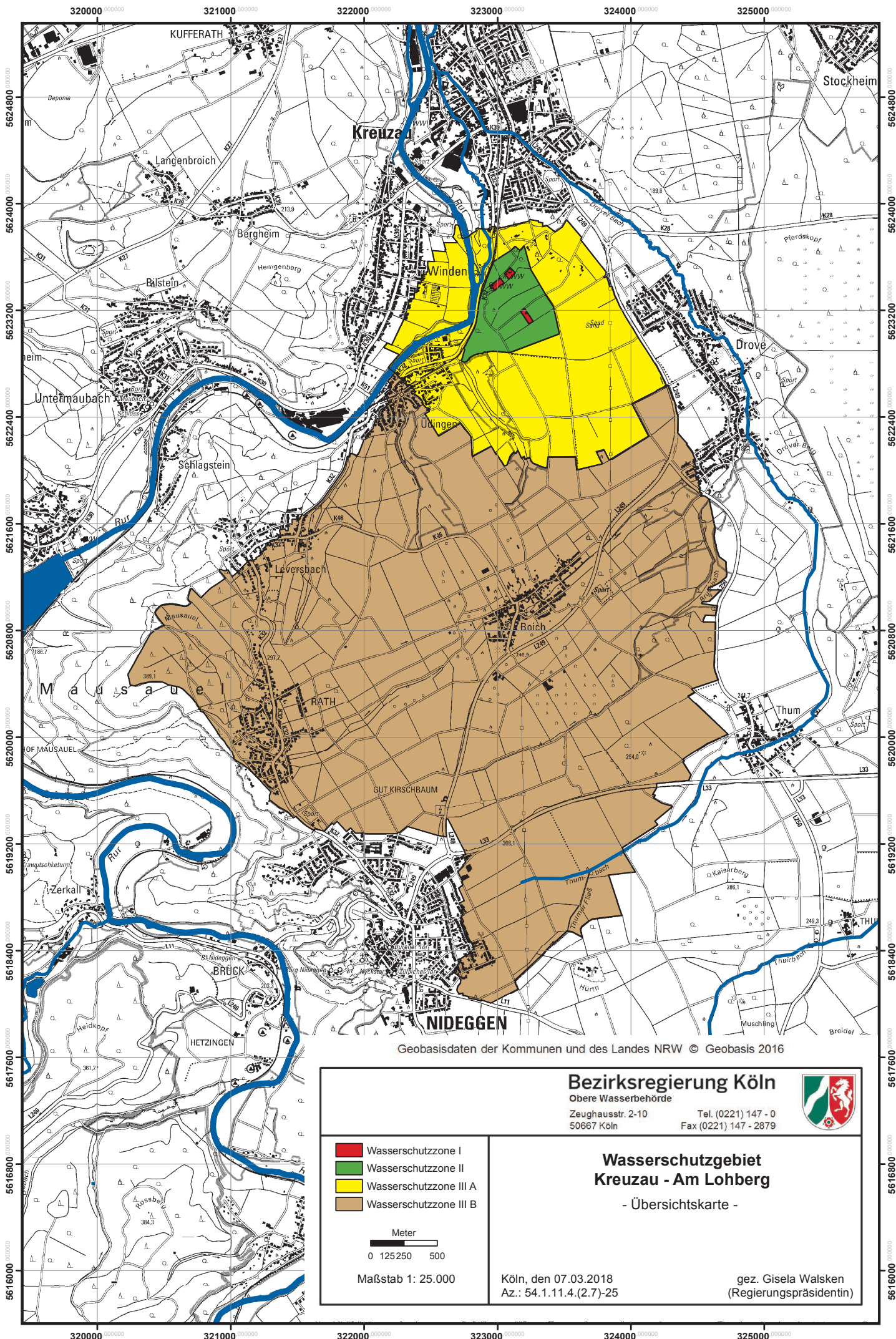
Begriff	Definition/Erläuterung
Unterhaltungsmaßnahmen	<p>Unterhaltungsmaßnahmen sind alle Tätigkeiten und baulichen Maßnahmen, die dem Erhalt der Funktionstüchtigkeit der jeweiligen Anlage dienen, wie z.B. Reinigung oder Erneuerung von Straßenbelägen oder die Erneuerung von Gleisen.</p>
Verwertererlasse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsgaschen im Straßen- und Erdbau  Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001</li> <li>- Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau  Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001</li> <li>- Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeit (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau  Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001</li> <li>- Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau  Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 09.10.2001</li> <li>- Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Straßen- und Erdbau  Gem. RdErl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 14.09.2004</li> </ul>
wassergefährliche Betriebe	<p>Wassergefährliche Betriebe sind Betriebe, die wassergefährliche Stoffe*) abgeben oder in denen regelmäßig mit wassergefährlichen Stoffen) umgegangen wird, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abbeizbetriebe,</li> <li>- Akkumulatorenherstellung,</li> <li>- Batterieherstellung,</li> <li>- Beizereien,</li> <li>- Biogasanlagen,</li> <li>- Bleichereien,</li> <li>- Brauereien,</li> <li>- Chemikalienhandel,</li> <li>- chemische Reinigungen,</li> <li>- Erdölraffinerien,</li> <li>- Färbereien,</li> <li>- Fettschmelzen,</li> </ul>

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau – Am Lohberg - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

Begriff	Definition/Erläuterung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Futtermittelherstellung,</li> <li>- Gaswerke,</li> <li>- Gerbereien,</li> <li>- Herstellung pyrotechnischer Produkte,</li> <li>- Herstellung von Gelatine, Haut-, Leder- oder Knochenleim,</li> <li>- Imprägnierbetriebe,</li> <li>- Lackierbetriebe, (zulässig im Zusammenhang mit Kfz-Reparaturen),</li> <li>- Metallherstellungsbetriebe,</li> <li>- Metallscheideanlagen,</li> <li>- Metallveredelungsbetriebe (wie z.B. Eloxier-, Galvanisier-, Verchromungs-, Verzinkungs-, Vernickelungs-, Verkupferungsbetriebe, Härtereien),</li> <li>- Molkereien,</li> <li>- Pharmazeutische und kosmetische Betriebe,</li> <li>- Schlachthöfe (darunter fallen keine Eigenschlachtungen),</li> <li>- Tankreinigungsbetriebe,</li> <li>- Tankstellen,</li> <li>- Tierkörperverwertungsanstalten,</li> <li>- Zellulosefabriken</li> </ul>
wassergefährliche Großanlagen	<p>Wassergefährliche Großanlagen sind wassergefährliche Betriebe und Anlagen, die wassergefährliche Stoffe*) in besonders großem Umfang abgeben oder in denen regelmäßig in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen*) umgegangen wird, wie zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Chemiewerke,</li> <li>- Hüttenwerke,</li> <li>- Kernkraftwerke,</li> <li>- Kohlekraftwerke,</li> <li>- Kokereien</li> </ul>
wasserschutzgebietstauglich	<p>Wasserschutzgebietstauglich sind Kanalisationsanlagen, wenn sie entsprechend des ATV-DVWK-Regelwerk A 142 - Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils aktuellen Fassung geplant, errichtet und betrieben werden.</p>
wassergefährliche Stoffe	<p>Wassergefährliche Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe oder Stoffgemische, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in jeweils geltender</li> </ul>

Wasserschutzgebietsverordnung Kreuzau – Am Lohberg - Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

<b>Begriff</b>	<b>Definition/Erläuterung</b>
	Fassung aufgeführten Stoffe, <ul style="list-style-type: none"><li>- Stoffe, die die o.g. wassergefährlichen Eigenschaften haben, aber nicht durch die Verwaltungsvorschrift (VwVwS) erfasst werden,</li><li>- Produktionsabwasser,</li><li>- Kühlwasser aus geschlossenen Kreisläufen</li></ul>
wesentliches Ändern	Wesentliches Ändern liegt dann vor, wenn sich beispielsweise aus der Umgestaltung einer bestehenden Anlage, eines bestehenden Gebäudes oder der Veränderung von bestehenden Nutzungen und Betriebsabläufen im Hinblick auf den Gewässerschutz eine bislang nicht vorhandene Grundwassergefährdung ergibt.
Wirtschaftsdünger	Wirtschaftsdünger sind feste oder flüssige organischer Substanzen tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die in der Land- oder Forstwirtschaft anfallen, wie Jauche , Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Stroh und Pflanzenrückstände. Hierzu zählen auch Gärrückstände aus der Biogaserzeugung ohne den Einsatz von Bioabfällen oder Abfällen.



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis 2016

	<p><b>Bezirksregierung Köln</b>          Obere Wasserbehörde          Zeughausstr. 2-10    Tel. (0221) 147 - 0          50667 Köln    Fax (0221) 147 - 2879</p>		
	<p><b>Wasserschutzgebiet          Kreuzau - Am Lohberg</b>          - Übersichtskarte -</p>		
<p>Meter          0 125 250 500</p> <p>Maßstab 1: 25.000</p>		<p>Köln, den 07.03.2018          Az.: 54.1.11.4.(2.7)-25</p> <p>gez. Gisela Walsken          (Regierungspräsidentin)</p>	





